

G e s e z ,

betreffend die Organisation des Stadtraths
von Winterthur.

Da die Organisation der Gemeinräthe der beiden Städte Zürich und Winterthur durch den §. 12 des Gesetzes vom 18. Christmonath 1815, betreffend die Organisation der Untervollziehungsbeamten, und der Gemeinds- und waisenamtlichen Behörden, besondern Gesetzen vorbehalten worden ist, so erachtet der Große Rath für zuträglich, nach Anhörung des ihm von dem Kleinen Rathe, gegründet auf die gemachten Erfahrungen und daraus sich ergebenden Bedürfnisse, hinterbrachten Antrages, in Betreff der Organisation des Stadtraths von Winterthur, folgendes zu verordnen:

1.

Die Stadtgemeinde Winterthur, aus der Gesamtzahl ihrer stimmfähigen Bürger bestehend, versammelt sich am St. Albanstag 1846, unter dem Vorsitz des Stadtraths-Präsidenten, zur Wahl eines Collegii von 39 Ausschüssen, welchen theils die Ernennung des Stadtrathes, theils nachbemerkte Berrichtungen und Competenz in Bezug auf das Stadtwesen zustehen.

2.

Dieses Collegium wird folgendermaßen besetzt und periodisch erneuert:

a. Um als Gemeindsausschuß wählbar zu seyn, muß man das 30te Jahr angetreten haben.

b. Nach Verfluß des ersten und zweenen Jahres treten von den Mitgliedern dieses Collegii, welche nicht zufolge nachstehender Bestimmungen in den Stadtrath gewählt sind, jedesmahl vier, hingegen die folgenden Jahre bis in das achte, jedesmahl drey Ausschüsse durch das Loos ab. Hat somit in acht Jahren die Austrittsordnung alle Ausschüsse getroffen, so hebt die Reihe im neunten von vorn an, und treten nun jedes Jahr wieder, ohne weitere Anwendung des Looses, diejenigen Ausschüsse und in solcher Zahl ab, wie es die erstangefangene Reihenordnung mit sich bringt.

c. Es geht also jedes Jahr von der Stadtgemeinde eine neue Wahl für die erledigten Stellen vor, und dabey sind die Austretenden stets wieder wählbar.

d. Die anßerordentlich entstehenden Vacanzen werden ebenfalls von der Stadtgemeinde jedesmahl um den St. Albanstag besetzt, und jeder Neugewählte tritt, in Ansehung der gesetzlichen

Erneuerung, in die Reihenordnung seines Vorgängers ein.

3.

Dieses Collegium der 39 Ausschüsse wählt und erneuert aus seinem Mittel, durch geheimes und absolutes Stimmenmehr, den Stadtrath, und aus den gewählten Mitgliedern auch den Präsidenten dieser Behörde. Es ernennt gleichfalls den Friedensrichter nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu allen diesen Wahlen sollen wenigstens zwey Drittheile der Mitglieder des Collegii versammelt seyn.

4.

Der Stadtrath besteht, mit Inbegriff des Präsidenten, aus 13 Mitgliedern.

5.

Um in den Stadtrath wählbar zu seyn, muß man also in dem Collegio der 39 befindlich, weltlichen Standes, und weder Mitglied einer Kantons- noch Oberamtsbehörde seyn; die Stellen im Großen Rathe allein ausgenommen. Gleichfalls sind davon ausgeschlossen, die im §. 2 des Gesetzes vom 21. December 1804 benannten Staatsamtleute; auch können niemahls Vater und Sohn, oder zwey Brüder, zugleich in demselben sitzen.

6.

Im Monath Julius 1816 wird der Stadtrath nebst seinem Präsidenten von den 39 Ausschüssen neu gewählt. Im Julius 1817 treten drey, und die fünf folgenden Jahre darauf, nämlich bis und mit No. 1822, jedes Jahr zwey Mitglieder des Stadtraths durch das Loos aus, und nehmen die Ausschüsse neue Wahlen vor; doch sind die Abtretenden jederzeit wieder wählbar. Nach Verfluß dieser Zeit fängt die Austrittsreihe ohne weitere Anwendung des Looses und in gleichem Verhältnisse wieder von vorn an. Diese Erneuerung geht in allem übrigen, was nicht durch gegenwärtige Bestimmungen modificirt ist, nach dem Gesetze vom 2sten May 1804 vor sich.

7.

Ben außerordentlich eintretender Vacanz im Stadtrathe soll die erledigte Stelle durch das Collegium der 39 vor Ablauf eines Monaths wieder besetzt werden, und tritt der Gewählte ebenfalls in die Erneuerungsreihe seines Vorgängers ein.

8.

Das Collegium besetzt durch gleiche Wahlart, nur mit Beobachtung des für Aemterwahlen ge-

wohnten Ausstandes, alle diejenigen Stellen und Aemter, welche bisher von dem Stadtrathe in Bereinigung mit den Gemeinds-Commissarien besetzt wurden.

9.

Dasselbe berathet sich und entscheidet, auf den Bericht und Antrag des Stadtrathes, über Ankäufe, Verkäufe oder Vertauschung liegender Gründe, Bauten und Prozesse, deren Werth und Kosten fl. 4000 übersteigen.

10.

Es soll die alljährlichen Rechnungen um die Verwaltung der verschiedenen Stadtgüter, nachdem sie von dem Stadtrathe den Rechnungsgebern abgenommen, und 14 Tage zur Einsicht aller Antheilhaber an dem betreffenden Gut offen gelegen sind, prüfen und mit einem angemessenen Berichte der in der St. Albanswoche versammelten Stadtgemeinde zur Abnahme vorlegen.

11.

Allfällig erforderliche Gemeindssteuern gehören in die Competenz der General-Versammlung. Das Collegium der Ausschüsse hinterbringt derselben, auf den Antrag des Stadtrathes, seinen dießfälligen Bericht und Gutachten.

12.

Endlich fällt in die Competenz des Collegii, auf Anträge des Stadtrathes, der definitive Abspruch, sowohl über die Ertheilung des Stadtbürgerrechts gegen Einkauf, als über die Schenkung desselben; alles nach gesetzlichen Bestimmungen. Der Stadtrath bleibt im übrigen in unverändertem Besiße aller ihm durch die Gesetze vom 28ten May und 15ten December 1803, 25ten und 31ten May und 21ten December 1804 und 18ten December 1815 zugesicherten Administrations- und Policen-Befugnisse und Rechte. Er ist ausschließlicher Stellvertreter des Stadtwesens bey der Regierung und allen Behörden, und besetzt auch, mit Ausnahme der von dem Collegium zu vergebenden Stellen, alle übrigen, für welche er bisher die Wahl hatte.

13.

Für Besorgung der untern Vollziehungsgeschäfte wird in der Stadt Winterthur ein Stadtammann aufgestellt, welchen der Oberamtmann aus den Mitgliedern des Collegii der 39 wählt.

14.

Alle auf das Stadtwesen von Winterthur bezüglichen frühern Gesetze behalten übrigens für

diejenigen Bestimmungen, welche nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben oder modificirt sind, ferner bindende Kraft.

Zürich, Montags den 17. Brachmonath 1816.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.

Reg.